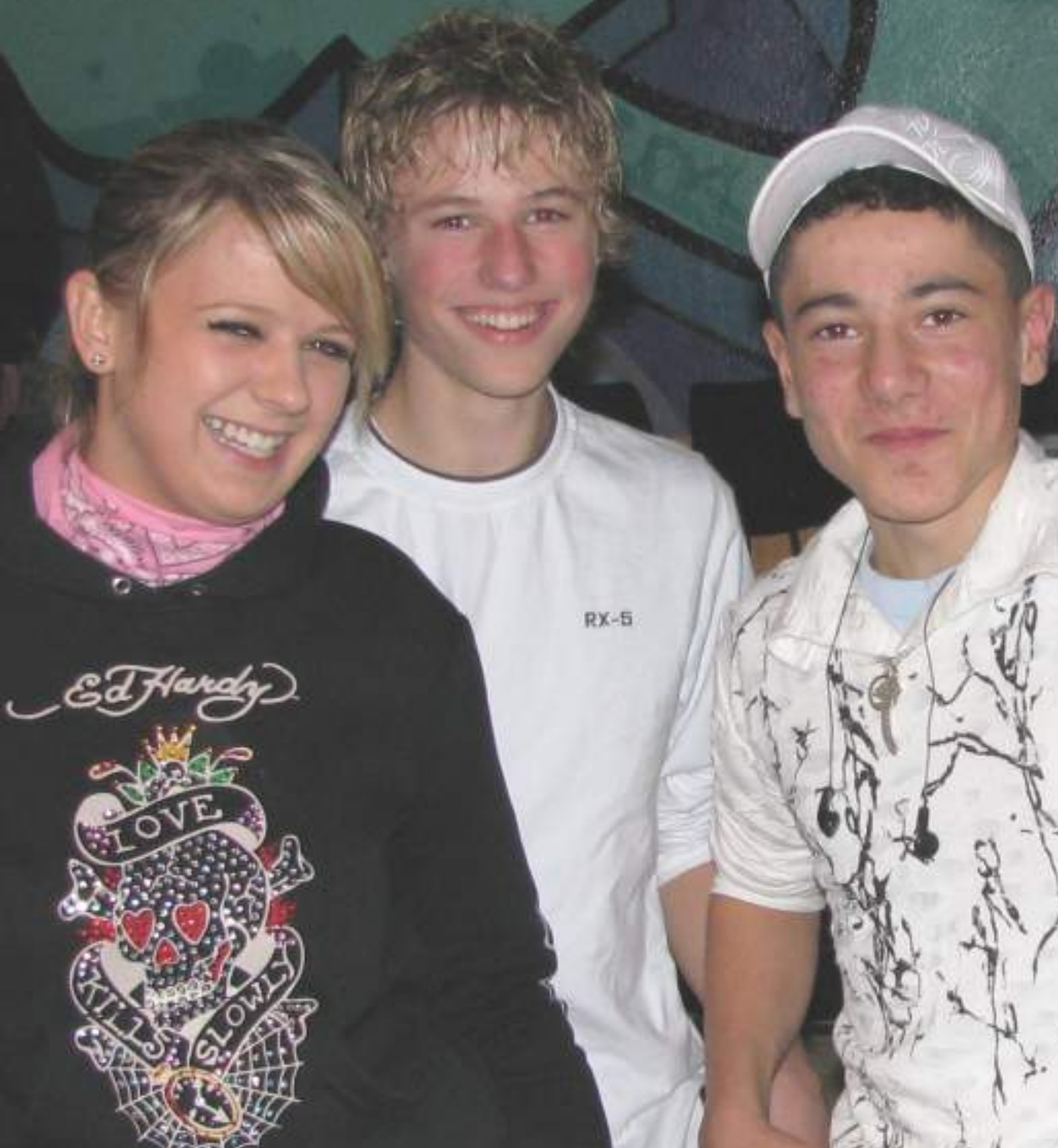


JUGEND SCHUTZ

... geht alle an



**Informationen für
Veranstalter**

Inhalt

Einleitung / Ansprechpartner	S. 2
Vorbereitung der Veranstaltung	S. 3
Werbung / Bekanntmachung Einlasskontrollen	S. 4
Veranstaltungsschutz / Ordner	S. 4
Ausschank von Alkohol	S. 6
Anwesenheitsrecht	S. 7
Weiterführende Links	S. 9

Ansprechpartner:

Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Oldenburg

Tel.: 04431/85-323

jugendschutz@oldenburg-kreis.de

Ordnungsamt im Landkreis Oldenburg

Tel.: 04431/85-233

gewerbe@oldenburg-kreis.de

Polizeikommissariat Wildeshausen

Tel.: 04431/941-137

bfj@pi-del.polizei.niedersachsen.de

Fachstelle Sucht der Diakonie im Landkreis Oldenburg

Tel.: 04431/2964

fs-sucht-lko@diakonie-ol.de

Sehr geehrte Gewerbetreibende, sehr geehrte Festveranstalter,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die für Sie wichtigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes näher bringen und Ihnen Tipps und Hinweise geben, wie Sie insbesondere durch eine gute Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung dem exzessiven Alkoholkonsum unter Jugendlichen, Gewalt und Vandalismus entgegenwirken können.

Sie als Veranstalter tragen eine besondere Verantwortung bei der Umsetzung des Jugendschutzes. Dies ist z.B. bei der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche oder der Überwachung der Anwesenheitszeiten Jugendlicher bei öffentlichen Tanzveranstaltungen der Fall. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes stellt in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bei gravierenden Verstößen oder im Wiederholungsfalle droht unter Umständen sogar eine Freiheitsstrafe.

Die mit Jugendschutz betrauten Stellen im Landkreis Oldenburg haben sich zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen, der Gewerbetreibende und Veranstalter bei der effektiven Umsetzung und Förderung des Jugendschutzes unterstützt. Neben der Weitergabe von Informationen führt der Arbeitskreis auch regelmäßig Jugendschutzkontrollen bei öffentlichen Veranstaltungen durch.

Bitte sprechen Sie uns in der Planungsphase Ihrer Veranstaltung an, wenn Sie Fragen zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen haben.

Arbeitskreis Jugendschutz im Landkreis Oldenburg



Vorbereitung der Veranstaltung

Jede Veranstaltung braucht einen Hauptverantwortlichen, der als verlässlicher Ansprechpartner für Außenstehende (z.B. Ämter und Polizei) stets zur Verfügung steht. Teilen Sie die Erreichbarkeiten dieser Person möglichst frühzeitig allen Institutionen mit, die mit Ihrer Veranstaltung in Verbindung stehen.

Es ist empfehlenswert und in einigen Fällen auch erforderlich, im Vorfeld einer Veranstaltung mit den zuständigen Ämtern Kontakt aufzunehmen. Ihre Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung teilt Ihnen z.B. mit, welche Auflagen für Ihre Veranstaltungen gelten und welche Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen sind.

Auch eine Besprechung mit einem Vertreter oder einer Vertreterin ihrer örtlichen Polizeidienststelle, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes hilft Ihnen, für eventuelle Notfälle oder Störungen während der Veranstaltung optimal vorbereitet zu sein. Diese Aufgaben sollte durch den Hauptverantwortlichen wahrgenommen werden.

Für einen geordneten und sicheren Ablauf Ihrer Veranstaltung sind Sie als Veranstalter verantwortlich. Erstellen Sie frühzeitig und ggf. unter Zuhilfenahme der Polizei eine Gefahrenanalyse für Ihre Veranstaltung und ermitteln Sie so den Bedarf an Sicherheitspersonal.

In einigen Fällen kann das Einsetzen von z.B. Vereinsmitgliedern als Sicherheitspersonal ausreichend sein. Bei größeren Veranstaltungen oder einer entsprechenden Gefahrenanalyse sollten Sie den Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes in Erwägung ziehen.

Unter dem Punkt Veranstaltungsschutz

finden Sie weitere Hinweise und Empfehlungen hierzu. Wenn Sie zu Ihrer Veranstaltung auch viele Besucher aus umliegenden Gemeinden erwarten, dann sollten Sie sich rechtzeitig über das Thema „Heimkehrservice“ Gedanken machen. Durch eine geordnete Abreise Ihrer Besucher verhindern Sie Streitigkeiten um Taxen, Trunkenheitsfahrten mit ggf. einhergehenden Verkehrsunfällen und Vandalismus.

Und zu guter Letzt: Nur wer sich auskennt kann richtig handeln! Informieren Sie sich und Ihre Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend über die geltenden rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung einer Veranstaltung. Hierfür eignet sich sowohl die Lektüre entsprechender Informationsschriften, als auch die Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Schulungen. In jedem Fall stehen Ihnen auch die Mitglieder des Arbeitskreises Jugendschutz im Landkreis Oldenburg für Fragen zur Verfügung.

Sie werden feststellen, dass noch einige weitere Punkte dieses Merkblattes unmittelbar in die Vorbereitung der Veranstaltung mit hineinspielen.

Vorbereitung der Veranstaltung

Zusammenfassung

- > Festlegung eines Hauptverantwortlichen
- > Kontakt zur Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung herstellen
- > Besprechung mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst
- > "Heimkehrservice" für auswärtige Besucher regeln
- > Schulung des Personals

Werbung und Bekanntmachung

Geben Sie bei der Bewerbung Ihrer Veranstaltung bereits die für den Einlass erforderlichen Altersgrenzen bekannt. Achtung: Minderjährige dürfen sich nach 24.00 Uhr nicht mehr auf der Veranstaltung aufhalten, es sei denn, die Personensorgeberechtigten haben eine volljährige Person mit einer Erziehungsbeauftragung versehen. Siehe hierzu den Punkt "Anwesenheitsrecht".

Weisen Sie weiterhin auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen hin. Sie signalisieren damit nicht nur ihren Willen zur Umsetzung der Bestimmungen und verhindern unnötige Diskussionen am Veranstaltungstage, Sie vermitteln auch Eltern minderjähriger Besucher das Gefühl, dass für ihre Kinder in dieser Hinsicht Sorge getragen wird.

Werben Sie nicht mit der Möglichkeit, exzessiv oder für einen besonders günstigen Preis bzw. für einen Pauschalpreis Alkohol konsumieren zu können! Untersagen sie das Mitbringen von alkoholischen Getränken zur Veranstaltung.

Werbung und Bekanntmachung

Zusammenfassung

- > Bekanntgabe der Altersgrenzen für den Einlass
- > Hinweis auf konsequente Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen
- > Keine Werbung für "Flatrate-Trinken" u.ä.
- > Mitbringen von alkoholischen Getränken untersagen

Einlasskontrollen

Der Aufenthalt Minderjähriger in Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen wird durch das Jugendschutzgesetz in den Paragraphen 4 und 5 geregelt. Siehe hierzu die Übersicht zum Jugendschutzgesetz auf Seite 8.

Für Sie als Veranstalter leiten sich daraus konkrete Pflichten ab. Sie müssen Sorge dafür tragen, dass sich Minderjährige auf ihrer Veranstaltung nicht über die gesetzlich vorgeschriebene Zeitgrenze hinaus aufhalten können. Den Aufenthalt Minderjähriger bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, dazu gehören u.a. Zeltfeten und Diskoveranstaltungen, beschränkt das Jugendschutzgesetz z.B. auf 24.00 Uhr. Diese und andere zeitliche Aufenthaltsregelungen treten jedoch außer Kraft, wenn Minderjährige in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person sind.

Weitere Informationen zur Erziehungsbeauftragung finden Sie, wie gesagt, unter dem Punkt "Anwesenheitsrecht".

Wie Sie sehen, müssen Sie als Veranstalter bereits bei der Einlasskontrolle einige Dinge prüfen und regeln. Weisen Sie Minderjährige ohne erziehungsbeauftragte Person darauf hin, dass die Veranstaltung um 24.00 Uhr zu verlassen ist. Als hilfreich hat sich auch der Einsatz von farbigen Armbändern oder Stempeln herausgestellt. So können Sie Minderjährigen ohne erziehungsbeauftragte Person z.B. ein rotes Armband anlegen. Hierdurch wird eine spätere Kontrolle innerhalb der Veranstaltung deutlich erleichtert. Gleichzeitig kann das Thekenpersonal anhand des Armbandes erkennen, dass keine branntweinhaltenen Getränke abgegeben werden dürfen. Minderjährige, die sich in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person befinden, müssen Ihnen das

Vorliegen der Erziehungsbeauftragung in geeigneter Weise darlegen. In der Regel geschieht dies durch das Aushängen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Eltern des Minderjährigen und der erziehungsbeauftragten Person. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie auf der Homepage des Landkreises Oldenburg.

www.oldenburg-kreis.de/pdf/51_Erziehungsauftrag.pdf

Minderjährige, die in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person an der Veranstaltung teilnehmen möchten, sollten auch ein farbiges Armband erhalten. Dieses muss sich von Bändern für Minderjährige ohne erziehungsbeauftragte Person und solchen für volljährige Personen unterscheiden. Insgesamt sind also Armbänder mit drei verschiedenen Farben empfehlenswert. Es bieten sich hier die Farben einer Ampel an. Rot: Der Minderjährige darf keine branntweinhaltigen Getränke erhalten und muss die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen. Gelb: Der Minderjährige darf zwar ebenfalls nur alkoholfreie Getränke, Bier, Wein und Sekt ausgeschenkt bekommen, ist aber von der Aufenthaltszeitgrenze befreit, da er in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person ist. Grün: Die Person ist volljährig und unterliegt nicht dem Jugendschutzgesetz.

Um das Alter einer Person feststellen zu können ist es in der Regel erforderlich, Einblick in ein amtliches Ausweisdokument zu nehmen. Hierzu eignen sich in erster Linie Personalausweise und Führerscheine, da diese fälschungssicher sind. Ungeeignet für die Prüfung des Alters eines Veranstaltungsgastes sind z.B. Schülerausweise oder Busfahrtscheine, da diese ohne größeren Aufwand gefälscht werden können. Lassen Sie sich im Zweifel also von jeder Person, die nicht offensichtlich volljährig ist, ein

entsprechendes Dokument vorlegen. Personen, auf die das Jugendschutzgesetz Anwendung findet, haben sich gegenüber Veranstaltern und Gewerbetreibenden auszuweisen. Gleichzeitig obliegt Ihnen die Pflicht, entsprechende Alterskontrollen durchzuführen. Diese Regelung findet sich im Paragraphen 2 des Jugendschutzgesetzes.

Der Verkauf von Eintrittskarten (Kassenbereich) und der Eingangsbereich der Veranstaltung sollten räumlich voneinander getrennt werden. Führen Sie die Alterskontrollen und Überprüfungen von Erziehungsbeauftragungen bereits beim Verkauf der Eintrittskarten durch und vergeben Sie Armbänder oder Stempel nur an Personen, die das erforderliche Alter innehaben. Der Verkauf von mehreren Eintrittskarten an eine Person, die diese später an Dritte weitergibt, hat sich in der Praxis als ungeeignet erwiesen. Durch eine strenge Kontrolle und die persönliche Vergabe von Alterskennzeichnungen ersparen Sie sich und Ihrem Personal aufwendige Nachprüfungen im weiteren Verlauf der Veranstaltung und mögliche Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz.

Um unnötige Diskussionen mit minderjährigen Gästen z.B. über Aufenthaltszeitgrenzen zu verhindern bietet es sich an, bereits im Kassen- und Eingangsbereich das Jugendschutzgesetz auszuhängen. Sie können dann im Zweifelsfall auf die Vorschriften verweisen. Grundsätzlich sind Sie ohnehin zum Aushang der Vorschriften verpflichtet (§ 3 Jugendschutzgesetz).

Setzen Sie für die Kontrollen im Kassenbereich insbesondere auch zu Stoßzeiten ausreichend Personal ein und schulen Sie dieses hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen. Informationsmaterial (auch in Scheckkartenformat für die Hosentasche) bekommen Sie bei allen Mitgliedern des Arbeitskreises Jugendschutz im Land-

kreis Oldenburg.

Wenn Sie den Eingangsbereich der Veranstaltung als Schleuse gestalten, können Sie eine geordnete Prüfung Ihrer Gäste durchführen. Hierdurch verhindern Sie, dass Stress sowohl für das Kontrollpersonal, als auch für die Gäste durch unnötiges Gedränge aufkommt.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, z.B. mitgebrachte alkoholische Getränke in Rucksäcken oder Taschen aufzufinden und dieses für die Zeit der Veranstaltung gesondert aufzubewahren. Achten Sie auch darauf, ob Veranstaltungsgäste Gegenstände mitführen, die zur Verletzung von Personen geeignet sind und verweigern Sie notfalls den Zugang zur Veranstaltung. Erkennbar betrunkene oder aggressive Gäste sollten ebenfalls abgewiesen werden. Als Hausrechtinhaber dürfen sie dies! Gleiches gilt für die Einsichtnahme in Rucksäcke und Taschen. Wird diese durch einen Gast verweigert, können Sie den Zutritt zur Veranstaltung verweigern.

Wenn sich Gäste im Einzelfall Ihren Anweisungen grob widersetzen oder sogar aggressive Handlungen gegen Ihr Personal vornehmen, sollten Sie die Polizei informieren.

Veranstaltungsschutz / Ordner

Größere Veranstaltungen werden heutzutage in der Regel von professionellen Sicherheitsdiensten geschützt. Es ist aber durchaus möglich, mit geschulten und gut eingewiesenen Privatpersonen (z.B. den Mitgliedern eines Vereins) für einen reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung zu sorgen. Wichtig ist, dass auf Störungen besonnen und verhältnismäßig reagiert wird. Ordner und Sicherheitskräfte sollten gut sichtbar gekennzeichnet sein, den Besuchern einer Veranstaltung (insbesondere in Notfällen) als An-

Einlasskontrollen

Zusammenfassung

- > Kassen- und Eingangsbereich trennen
- > Eingangsbereich als Schleuse einrichten
- > Ausreichend Personal für Einlasskontrollen einsetzen
- > Personal schulen
- > Kontrolle von Alter und Erziehungsbeauftragung
- > Nur amtliche Lichtbildausweise akzeptieren!
- > Vergabe von farbigen Armbändern oder Stempeln
- > Aushang des Jugendschutzgesetzes
- > Taschen und Rucksäcke kontrollieren / mitgebrachten Alkohol einbehalten
- > Betrunkene und aggressive Gäste abweisen

sprechpartner zur Verfügung stehen, Notausgänge und Rettungswege freigehalten und Personen, die Störungen verursachen, unter Hinweis auf das Hausrecht vom Veranstaltungsgelände verweisen.

Vandalismus und Schlägereien können durch den Einsatz einer ausreichenden Zahl von Ordnern und Sicherheitskräften verhindert werden. Im Mittel sollte man 2 Ordner bzw. Sicherheitskräfte pro einhundert Besucher einplanen.

Der Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken im Innen- und

Außenbereich der Veranstaltung kann durch Ordner und Sicherheitskräfte unterbunden werden. Dadurch wird dem exzessiven Alkoholkonsum entgegengewirkt.

Wenn Sie einen gewerblichen Sicherheitsdienst mit dem Schutz Ihrer Veranstaltung beauftragen, dann lassen Sie sich die Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 GewO) vorlegen.

Informieren Sie sich auch über den Ruf des Unternehmens. Sind die Mitarbeiter für besonnenes Einschreiten und die professionelle Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt?

Veranstaltungsschutz / Ordner

Zusammenfassung

- > Sicherheitsdienst sorgfältig auswählen
- > Private Ordner umfassend einweisen / schulen
- > Richtige Anzahl Ordner / Sicherheitskräfte einsetzen
- > Ordner / Sicherheitskräfte müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein
- > Konsum mitgebrachten Alkohols unterbinden
- > Hausrecht ausüben
- > Bei massiven Störungen oder körperlichen Angriffen gegen Ordner / Sicherheitskräfte Polizei informieren

Ausschank von Alkohol

Neben gesundheitlichen Gefahren für Jugendliche durch unerlaubten und exzessiven Alkoholkonsum kommt es nicht selten auch zu Gefahrensituationen, Schlägereien und Vandalismus.

Aus dem Grund ist es ein vorrangiges Ziel des Jugendschutzes, Minderjährige vor entsprechendem Alkoholkonsum zu schützen. Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken müssen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes genauestens beachtet werden.

Bereits durch die Auswahl und Schulung des Thekenpersonals können Sie Sorge dafür tragen, dass eine verbotswidrige Abgabe von Alkohol an Minderjährige verhindert wird. Denn nur wer die Bestimmungen und ihre Hintergründe kennt ist motiviert, diese auch umzusetzen. Schließlich droht auch der Thekenkraft ein Bußgeldverfahren, wenn sie Alkohol an Personen abgibt, die das erforderliche Alter noch nicht erreicht haben.

Wenn keine Alterskontrolle und entsprechende Markierung mit Armbändern oder Stempeln beim Erwerb der Eintrittskarte erfolgt ist, muss das Alter jeder nicht offensichtlich erwachsenen Person bei der Abgabe von alkoholischen Getränken separat geprüft werden.

Grundsätzlich gilt:

Minderjährige unter 16 Jahren dürfen außer in der Begleitung eines Personensorgeberechtigten gar keinen Alkohol in der Öffentlichkeit konsumieren. Der Ausschank jeglichen Alkohols an diesen Personenkreis ist untersagt.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt und daraus hergestellte Mischgetränke trinken.

Der Konsum und die Abgabe branntweinhaltiger Getränke und daraus hergestellter Mischungen ist hingegen verboten.

Heranwachsende ab 18 Jahren unterliegen dem Jugendschutzgesetz nicht mehr!

Die Abgabe alkoholischer Getränke an offensichtlich betrunkene Personen ist jedoch in jedem Falle unzulässig. Unabhängig davon, ob es sich dabei um Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene handelt.

Bitte beachten Sie auch, dass das günstigste alkoholfreie Getränk nicht teurer sein darf, als das günstigste alkoholische Getränk. Maßgeblich ist der Literpreis des jeweiligen Getränks.

Ausschank von Alkohol

Zusammenfassung

- > Zuverlässiges und gut geschultes Thekenpersonal einsetzen
- > Altersbeschränkungen bei der Abgabe von alkoholischen Getränken strikt einhalten
- > Aushang des Jugendschutzgesetzes
- > Kein Ausschank an offensichtlich Betrunkene
- > Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein, als das günstigste alkoholische Getränk

Die hier gegenständlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes im Überblick



Wird durch Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben



Zulässig in Begleitung der Eltern (oder einer anderen personensorgeberechtigten Person)

		unter 14 Jahre	14 und 15 Jahre	16 und 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	●	●	bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken			
§ 9	Abgabe / Verzehr sonstiger alkoholischer Getränke wie z.B. Bier		■	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			

Anwesenheitsrecht

Die Teilnahme Minderjähriger an öffentlichen Tanzveranstaltungen wird durch das Jugendschutzgesetz reglementiert. So dürfen Personen ab 16 Jahren zwar grundsätzlich an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, sie müssen diese jedoch um Mitternacht wieder verlassen. Gleiches gilt auch für die Anwesenheit in Gaststätten.

Die Begleitung eines Personensorgeberechtigten (das sind i.d.R. die Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person (siehe unten) hebt diese Regelungen auf. Im Übrigen auch für Minderjährige unter 16 Jahren!

Das bedeutet, dass Minderjährige sich ohne Zeitgrenze z.B. auch bei einer Zeltfete aufhalten können, wenn sichergestellt ist, dass sie von einer verantwortlichen Person betreut werden.

In der Regel erteilen Personensorgeberechtigte eine so genannte Erziehungsbeauftragung an eine volljährige Person, die sich um den Minderjährigen kümmert und die Aufsichtspflicht übernimmt. Diese Person nennt sich dann "erziehungsbeauftragte Person".

Die Erziehungsbeauftragung muss Gewerbetreibenden und Veranstaltern nachgewiesen werden.

Dies geschieht normalerweise durch die Vorlage der Erziehungsbeauftragung in schriftlicher Form. Auf dieser stehen die Daten des Minderjährigen und der erziehungsbeauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten unterschreiben die Beauftragung und teilen im Idealfall ihre telefonsiche Erreichbarkeit für Rückfragen und Mitteilungen mit.

Vorgelegte Erziehungsbeauftragungen sollten vom Veranstalter geordnet abgelegt werden. Hierdurch wird eine spätere Überprüfung der erziehungsbeauftragten Person und des Minderjährigen ermöglicht.

Sollten Sie bemerken, dass sich erziehungsbeauftragte Person und Minderjähriger erst vor Ort zusammenfinden, die Unterschrift auf der Erziehungsbeauftragung offensichtlich gefälscht ist oder der Erziehungsbeauftragte merklich unter Alkoholeinfluss oder anderen berauschenden Mitteln steht, dann weisen sie die Betroffenen bitte darauf hin, dass die Erziehungsbeauftragung ungültig ist und nicht akzeptiert werden kann.

Hinweis: Grundsätzlich lässt das Gesetz auch eine mündliche Erziehungsbeauftragung zu. In diesem Fall sollten die Angaben jedoch in jedem Fall telefonisch bei den Eltern der minderjährigen Person hinterfragt werden, um möglichem Missbrauch der Regelung entgegenzuwirken.

Minderjährige ohne erziehungsbeauftragte Person können aufgefordert werden, ihren Ausweis an der Kasse abzugeben, um diesen dann gegen 24.00 Uhr wieder in Empfang zu nehmen.

Eine Aufbewahrung der Ausweise in einem Karteikasten hat sich als praktikabel erwiesen.

Fordern Sie Minderjährige ohne erziehungsbeauftragte Person durch eine Durchsage kurz vor Mitternacht dazu auf, die Veranstaltung nun zu verlassen.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter möglichst an, die Musik während der Durchsage leise zu drehen und die Helligkeit am Veranstaltungsort zu erhöhen. Hierdurch geht die Durchsage nicht im Lärm der Feier unter.

Verlässt ein Minderjähriger ohne erziehungsbeauftragte Person die Veranstaltung trotz der Durchsage nicht, so kann er anhand des einbehaltenen Ausweises ggf. namentlich ausgerufen werden.

Aufenthaltsrecht

Zusammenfassung

- > Aufenthaltsrecht eines jeden Minderjährigen prüfen!
- > Ausweise Minderjähriger ohne erziehungsbeauftragte Person einbehalten
- > Erziehungsbeauftragungen prüfen und ablegen
- > Minderjährige ohne erziehungsbeauftragte Person kurz vor 24.00 Uhr zum Verlassen der Veranstaltung auffordern
- > Ggf. Minderjährige namentlich ausrufen

Weiterführende Informationen

Links

- > www.polizei-beratung.de
- > <http://jugendschutztrainer.polizei-beratung.de/>
- > www.time4teen.de
- > www.staygold.eu
- > www.oldenburg-kreis.de/pdf/51_jugendschutzinformationen_eltern.pdf
- > www.oldenburg-kreis.de/pdf/51_jugendschutzpostkarte_jugendliche.pdf